Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) -BBauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237 u. f.), sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S 373) -Bau O NW-

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) -Planzeichenverordnung-

Ergänzung:

5) Die neu entstehende private Grundfläche muß gärtnerisch gestaltet werden. Nebenanlagen sind auf dieser Fläche nicht zulässig.

Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 30° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorh. Bausubstanz, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Dachaufbauten sind nur insoweit zulässig, als die Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima etc.) notwendig und nachgewiesen wird.

3) Drempel sind unzulässig (nur bis 40cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig).

4) Nebenanlagen und Einrichtungen gem. §14 BauNVO sind im WA Gebiet nur insoweit zulässig, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie dienen und zur Beseitigung von Abwasser notwendig werden.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.